

Nachbarschaft: Das Recht auf Licht

Fachkommentar von Carola Schößwender, Geschäftsführerin des Österreichischen Haus- und Grundbesitzerbundes in Salzburg

Unkontrolliertes Wachstum in den Gärten und bei Hecken entlang von Grundstücksgrenzen sorgt immer wieder für Probleme zwischen Nachbarn. Besonders, wenn dies für zu viel Schatten sorgt und in der Folge zu Vermoosungen des Rasens auf dem Nachbargrundstück führt.

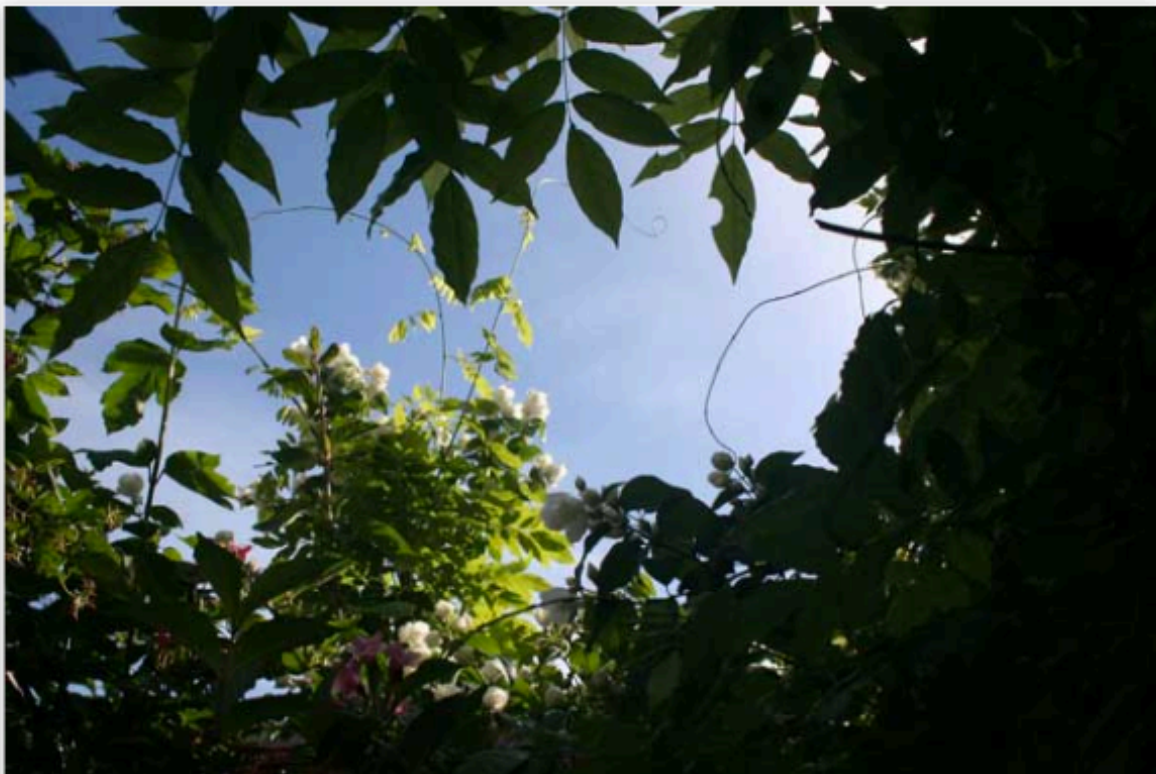


Foto: Luedi/Pixelio

Sie sind als Nachbar betroffen? Was können Sie, was dürfen Sie tun: Sie sind berechtigt, eindringende Wurzeln von Bepflanzungen (Hecken, Bäume, Blumen etc.) Ihres Nachbarn auf eigene Kosten zu entfernen bzw. sämtliche über Ihr Grundstück hängende Äste abzuschneiden. Dies jedoch stets fachmännisch und unter möglichst großer Schonung, sodass die Bepflanzungen des Nachbarn keinen Schaden dadurch erleiden. Auch darf die Statik z.B. eines Baumes oder einer Hecke nicht gefährdet werden. Diese Arbeiten dürfen nur von Ihrem Grundstück aus durchgeführt werden, das Betreten des Nachbargrundstückes ist selbstverständlich nicht gestattet, auch wenn dies u.U. diverse Arbeiten erleichtern würde. Das anfallende Schnittgut ist von Ihnen entsprechend zu entsorgen.

Es ist nicht möglich Ihren Nachbarn zu diesen Arbeiten zu verpflichten bzw. ihm diese Arbeiten in Rechnung zu stellen. Das „Recht auf Licht“ besteht nicht unbeschränkt. Die Feststellung der Unzumutbarkeit ist gerichtlich einzuklagen und stützt sich auf Gutachten und Gegengutachten. Um keinen langwierigen nachbarschaftlichen Rechtsstreit vom Zaun zu brechen empfiehlt es sich, gemeinsam mit dem Nachbarn eine Lösung zu suchen. Diese kann von einem Angebot der Mithilfe der Arbeiten bis hin zu einer Kostenbeteiligung der Arbeiten von Fachleuten gehen.

Kontakt:

www.oehgb-sbg.at